

07

02.03.2010

INHALT

SEITE

- | | | |
|-----|--|----|
| 23. | Beschluss zur Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 134, „Einzelhandel Hellweg-Center“ | 56 |
| 24. | Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“ | 59 |
| 25. | Neufassung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 9 „Tanzschul- und Veranstaltungcenter am Südring“ und Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerversammlung) | 62 |

23.

Bekanntmachung

**Beschluss zur Aufstellung und öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Unna Nr. 134
„Einzelhandel Hellweg - Center“**

Zur Erhaltung und Stärkung des zentralen Versorgungszentrums „Innenstadt Unna“ hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.02.2010 beschlossen, für den Bereich östlich des Ostrings zwischen Morgenstraße und Aspersweg einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 134 „Einzelhandel Hellweg - Center“, im Sinne des § 9 Abs. 2 a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen und gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	von der Südgrenze der Morgenstraße,
im Osten	von einer Nord – Süd verlaufenden Linie von der Morgenstraße bis zum Aspersweg, die von den Ostgrenzen der Flurstücke 3 und 169, den Nordgrenzen der Flurstücke 109 tlw. und 155 sowie den Ostgrenzen der Flurstücke 155, 152, 156, 170, 20, 37, 35 und 59 der Flur 36, Gem. Unna, gebildet wird,
im Süden	von der Nordgrenze des Aspersweges bis zur Einmündung Wasserstraße und weiter von der Nordgrenze der Wasserstraße bis zum Ostring,
im Westen	von der Ostgrenze des Ostringes.

Auf eine Umweltprüfung wird verzichtet, da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird.

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 134 „Einzelhandel Hellweg - Center“, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

09.03.2010 bis einschließlich 09.04.2010

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

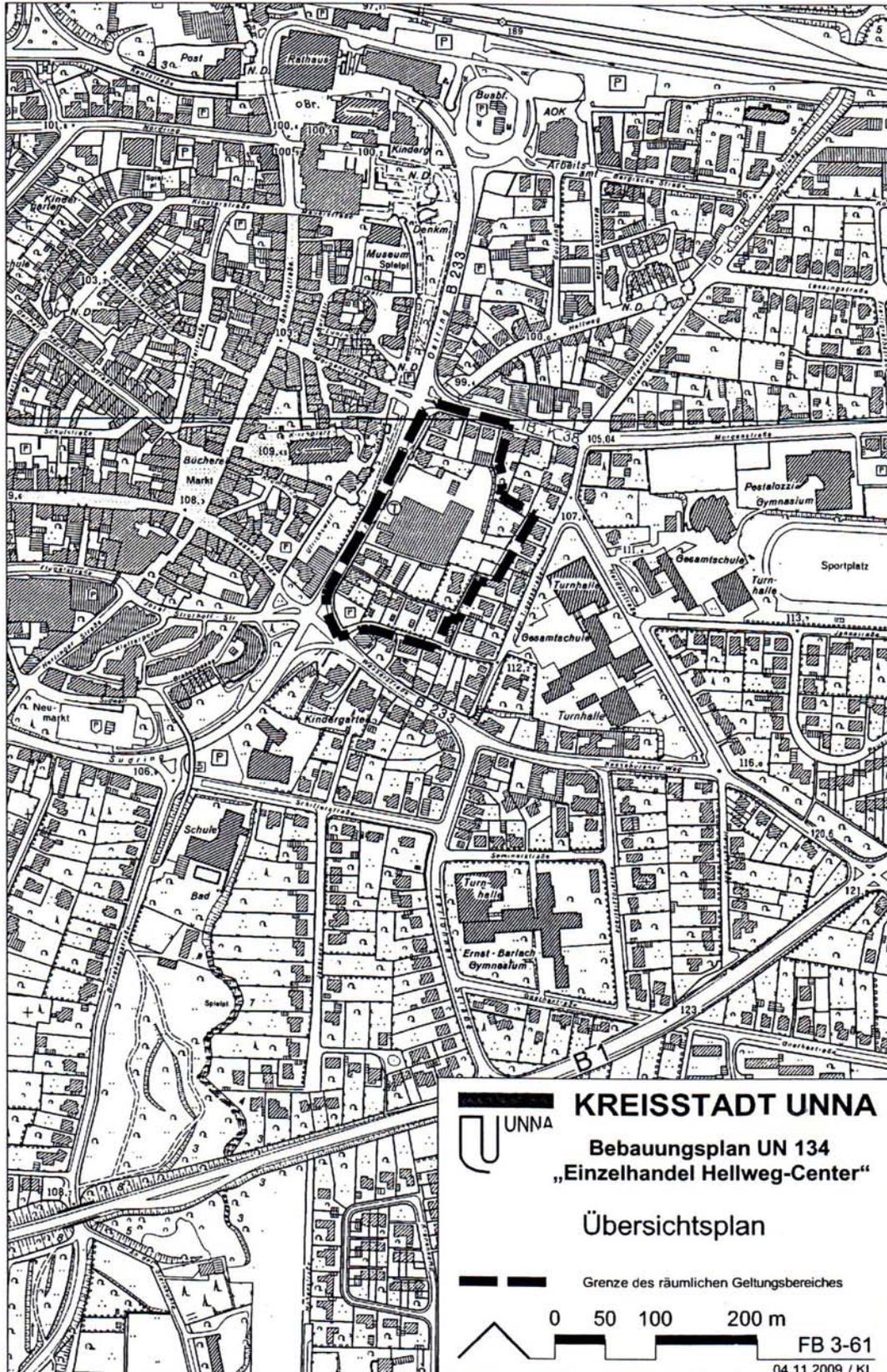
**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 02.03.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna – Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.02.2010 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna – Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“ zu verkleinern und den Bebauungsplan im Sinne des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und den Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 466, Gem. Lünern, Flur 10 und einen etwa 9 m breiten und 65 m langen Streifen des Flurstücks 440, Flur 10, Gem. Lünern
im Westen im Süden	durch den Ruhekopf durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 454, 455, 15, 16, 668, Flur 2, Gem. Lünern, den westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 121, 117, 116, 115, Flur 10, Gem. Lünern, den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 115, 120, 118, Flur 10, Gem. Lünern,
im Osten	durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 422, 396, die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 44, Flur 10, Gem. Lünern sowie den Ostfeldweg.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen im Bereich 3-61 Planung, Raum 307 im Rathaus während der Dienststunden in der Zeit vom 09.03.2010 - 09.04.2010 zu informieren.

Der Bebauungsplanentwurf Unna – Lünern Nr. 8 „Ruhekopf“, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

09.03.2010 bis einschließlich 09.04.2010

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 02.03.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

.

25.

Bekanntmachung**Neufassung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung
des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Unna Nr. 9 „Tanzschul- und Veranstaltungscener am Südring“
und Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerversammlung)**

Der Geltungsbereich des am 27.08.2008 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 9 wird um das Flurstück 532 teilweise, Flur 27, Gemarkung Unna, reduziert und in Bezug auf das irrtümlich erwähnte Flurstück 477 korrigiert.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Tanzschul- und Veranstaltungscener am Südring zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.02.2010 beschlossen, für den Bereich der Flurstücke 470 bis 472, 474, 533, 196 der Flur 27, Gem. Unna (ehemaliges Kreiswehrrersatzamt) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 9 „Tanzschul- und Veranstaltungscener am Südring“ als Plan der Innenentwicklung nach 1. § 13 a BauGB im Sinne des § 30 (2) BauGB aufzustellen. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird im beschleunigten Verfahren abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 470 bis 472, 474, 533 und 196 der Flur 27, Gemarkung Unna (s. auch Übersichtsplan).

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen im Bereich 3-61 Planung, Raum 307 im Rathaus während der Dienststunden in der Zeit vom 09.03. - 09.04.2010 zu informieren.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 9 „Tanzschul- und Veranstaltungscener am Südring“, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

09.03.2010 bis einschließlich 09.04.2010

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Ausgang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bürgerversammlung findet am 22.03.2010, ab 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna statt.

Unna, 02.03.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

